

STIFTUNGSSTATUT
der
Stiftung Alterswohnen MuttENZ

I. NAME, SITZ und ZWECK DER STIFTUNG

Artikel 1

Unter dem Namen „Stiftung Alterswohnen MuttENZ“ besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie hat ihren Sitz in MuttENZ

Artikel 2

¹ Die Stiftung bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Wohnmöglichkeiten in diversen Ausprägungen insbesondere in den drei Kategorien Alterswohnen, Intermediäres Wohnen und Stationäres Wohnen auf dem Gebiet des Kantons Baselland. Ebenso kann sie sich an Organisationen, die Wohnmöglichkeiten in diversen Ausprägungen im Bereich Betreuung und Pflege im Kanton Baselland errichten oder betreiben, beteiligen.

² Die Stiftung kann sämtliche Dienstleistungen erbringen und Aktivitäten entwickeln, die mit Wohnmöglichkeiten im Bereich Betreuung und Pflege im Kanton Baselland in Zusammenhang stehen.

³ Die Stiftung kann auf eigene Rechnung ihren Zwecken dienende Liegenschaften erstellen, erwerben oder veräussern oder sich an Aktivitäten Dritter beteiligen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.

⁴ Die Stiftung strebt eine langfristig kostendeckende Tätigkeit, jedoch keinen Gewinn an.

II. VERMÖGEN

Artikel 3

Der Stifter widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung einen Betrag von **CHF 50'000.-- (Schweizer Franken fünfzigtausend)**. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

III. ORGANISATION (STIFTUNGSRAT, REVISIONSSTELLE und RECHNUNGSLEGUNG)

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie, vorbehältlich einer Befreiung der Revisionspflicht durch die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle.

Artikel 5

¹ Der Stiftungsrat setzt sich aus 5 – 9 Mitglieder zusammen.

² Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter ernannt.

³ Der Stifter ernennt, auch nach seiner Umbenennung von «Verein für Alterswohnen Muttenz» in «Förderverein Stiftung Alterswohnen Muttenz», jeweils die Mitglieder des Stiftungsrates. Sollte der Förderverein Stiftung Alterswohnen Muttenz nicht mehr bestehen oder sollte eine Ernennung der Stiftungsratsmitglieder durch den Förderverein Stiftung Alterswohnen Muttenz aus irgendwelchen Gründen unterbleiben, so erfolgt die Ernennung der Stiftungsräte durch Kooptation durch den Stiftungsrat selbst.

⁴ Der Stifter trifft seine Ernennungsentscheidungen und der Stiftungsrat seine Kooptionsentscheidungen frei. Sie berücksichtigen dabei jedoch insbesondere Aspekte der fachlichen und der persönlichen Qualifikation, der zeitlichen Verfügbarkeit sowie der Einbettung in den Gesamtstiftungsrat. In diesem Rahmen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, insbesondere der Verfügbarkeit geeigneter Personen, sind sie dabei bestrebt, Einwohner von Muttenz in den Stiftungsrat zu wählen.

⁵ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

⁶ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

⁷ Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes
- Die Benachrichtigung der Revisionsstelle respektive der Aufsichtsbehörde im Falle begründeter Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann.

⁸ Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einberufen.

⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

¹⁰ Über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat weitere Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieses Statuts näher ausführen oder die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und dem Förderverein Stiftung Alterswohnen Muttenz als Stifter regeln. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6

Der Stiftungsrat ernennt, vorbehältlich einer Befreiung von der Revisionspflicht durch die Aufsichtsbehörde, für die Dauer von jeweils 1 Jahr eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft als Revisionsstelle (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 7

¹ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2023, abzuschliessen.

² Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

IV. ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, AUFHEBUNG

Artikel 8

¹ Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

² Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten gemeinnützigen, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung im Kanton Baselland zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.